

1061

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schmalwert von Biebesheim“ vom 17. September 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Tieflandwiesen einer ehemaligen Rheinschlinge nordwestlich von Biebesheim werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Schmalwert von Biebesheim“ umfaßt Teilbereiche der Fluren 29, 30, 31 und 33 in den Gemarkungsteilen „Kleiner Schmalwert“ und „Großer Schmalwert“ in der Gemarkung Biebesheim, Gemeinde Biebesheim, Kreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 36,95 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die von einem schilfumsäumten Grabensystem durchzogenen Feuchtwiesen einer ehemaligen Rheinschlinge, mit einzelnen markanten Kopfweiden, als Lebensraum einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten, insbesondere als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop für zum Teil bestandsbedrohte Vogelarten zu erhalten und durch Entwicklungsmaßnahmen, vor allem die Erhöhung des Grünlandanteiles, langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Wasserhaushalt zu verändern oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
12. zu düngen;
13. Pflanzenschutzmittel auszubringen;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. Grünland vor dem 25. Mai zu mähen;
16. Grünland in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. a) die ackerbauliche Nutzung der Flurstücke Flur 29, Nrn. 2, 3, 8, 11, 12, 15 und 16, Flur 30, Nrn. 40, 41, 44 und 47, Flur 31, Nrn. 80, 82, 83 und 84/2 sowie Flur 33, Nrn. 62, 63 und 64, Gemarkung Biebesheim, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, jedoch mit der Maßgabe beidseitig des Schmalwertgrabens in einem je 10 m breiten Uferstreifen keine Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel auszubringen;
- b) die extensive Nutzung der Grünlandflächen einschließlich der Ausbringung von stickstofffreien Düngemitteln oder Jauche, jedoch unter den in § 3 Nrn. 11, 13, 15 und 16 genannten Einschränkungen und mit der Maßgabe, auf einem 10 m breiten Uferstreifen beidseitig des Schmalwertgrabens keine Düngemittel auszubringen;
- c) die Beweidung der Flurstücke Flur 29, Nr. 7 und Flur 33, Nrn. 52, 54, 56 und 57, Gemarkung Biebesheim mit Pferden und Rindern nach dem 25. Mai;
2. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gräben ohne Sohlenvertiefung in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar mit Abtransport des Grabenaushubmaterials und des Mähgutes aus dem Naturschutzgebiet;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar sowie die Durchführung einer Gesellschaftsjagd im Dezember und Januar auf Haarwild, Ringeltauben und Fasane;
4. der Betrieb und die Unterhaltung der Beregnungsbrunnen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Befugnisse.

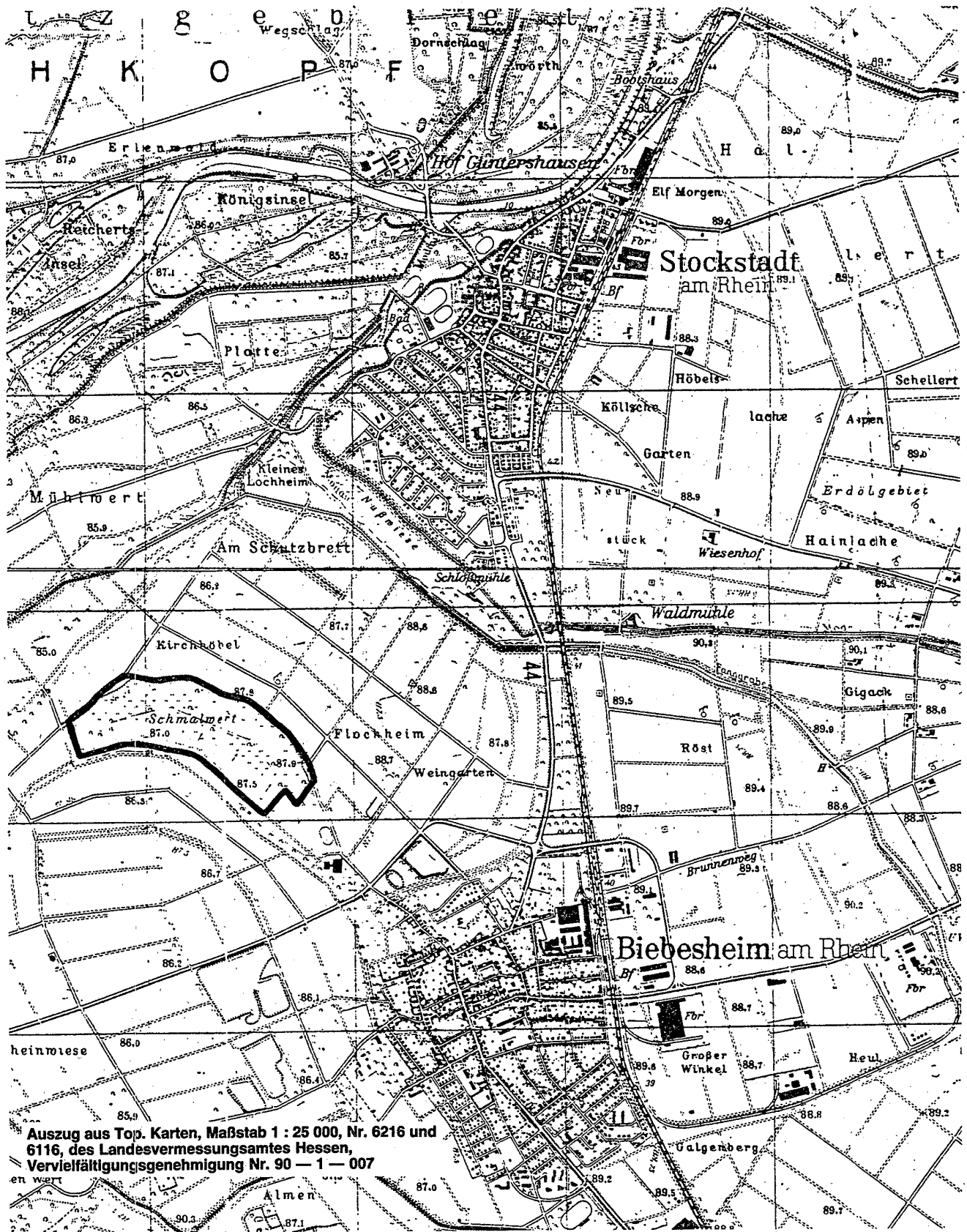
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

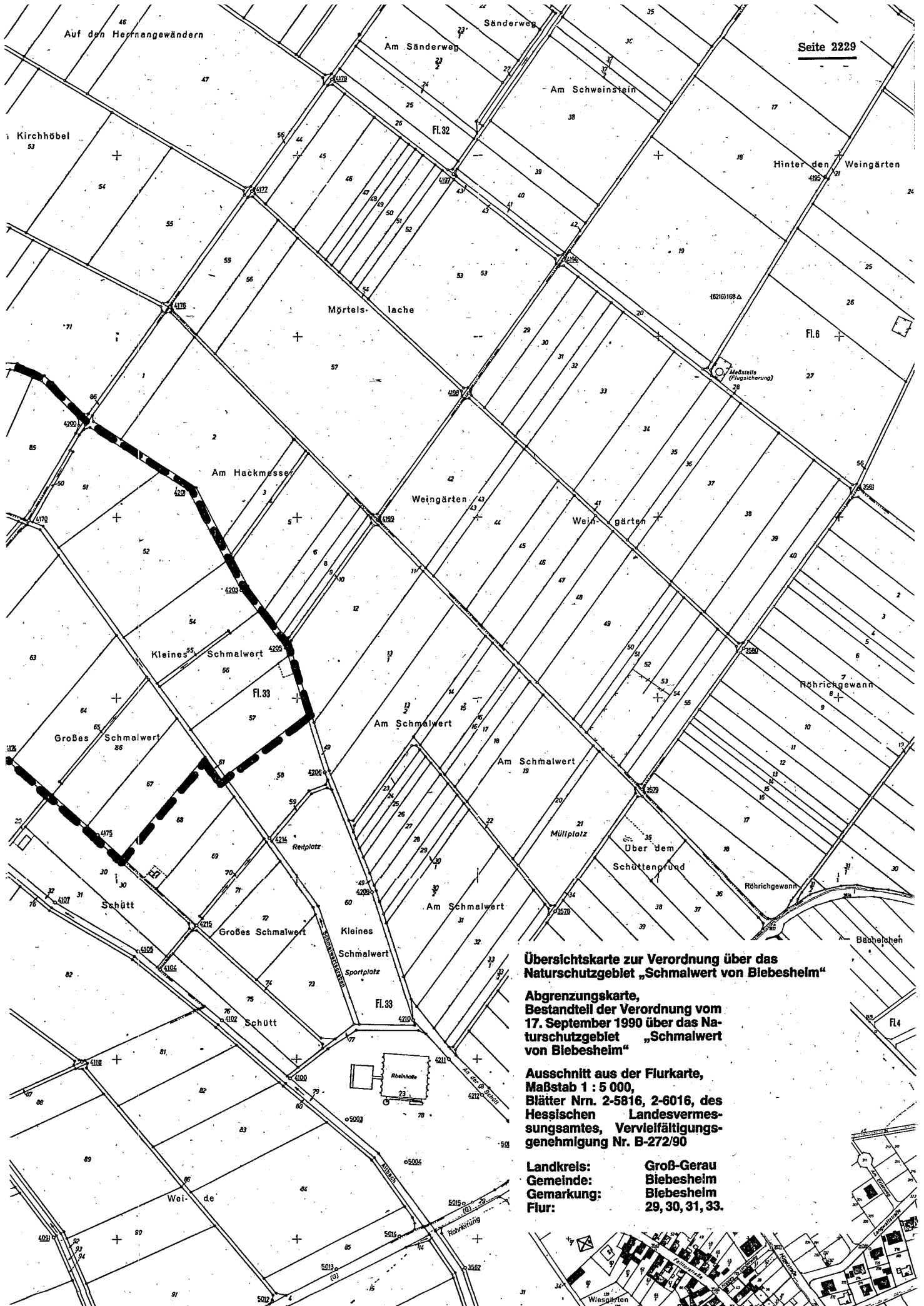
Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder bestehende Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 fährt, parkt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, oder Modellflugzeuge starten und landen läßt (§ 3 Nr. 9);
10. entgegen § 3 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;



Auszug aus Top. Karten, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6216 und 6116, des Landesvermessungsamtes Hessen, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007





Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schmalwert von Biebesheim“

Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 17. September 1990 über das Naturschutzgebiet „Schmalwert von Biebesheim“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000, Blätter Nrn. 2-5816, 2-6016, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. B-272/90

**Landkreis: Groß-Gerau
Gemeinde: Biebesheim
Gemarkung: Biebesheim
Flur: 29, 30, 31, 33.**

11. entgegen § 3 Nr. 11 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
12. entgegen § 3 Nr. 12 düngt,
13. entgegen § 3 Nr. 13 Pflanzenschutzmittel ausbringt;
14. Tiere entgegen § 3 Nr. 14 weiden läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Grünland vor dem 25. Mai mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Grünland in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni eggt, walzt oder schleift;
17. Hunde entgegen § 3 Nr. 17 frei laufen läßt;
18. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 18 ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Schmalwert von Biebesheim“ vom 2. Dezember 1986 (StAnz. S. 2476), geändert durch Verordnung vom 13. November 1989 (StAnz. S. 2456), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 17. September 1990

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. W. Link

Regierungspräsident

StAnz. 45/1990 S. 2226

1062

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großes Michelried bei Erfelden“ vom 17. September 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die alte Rheinschlinge mit Resten von Niedlungswiesen westlich von Erfelden wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Großes Michelried bei Erfelden“ besteht aus Flächen der Fluren 10 und 12 in der Gemarkung Erfelden, Gemeinde Riedstadt, Kreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 23,15 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Vorkommen ehemals im Naturraum Nördliche Oberrheinniederung großflächig verbreiteter Feuchtwiesen verlandeter Rheinschlingen als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzengesellschaften zu erhalten und zu sichern. Der Schutz gilt auch den Gräben, denen im Gebiet eine refugiale Bedeutung für gefährdete und bestandsbedrohte wassergebundene Tier- und Pflanzenarten zukommt. Schutz- und Pflegeziel ist, die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen zu extensivieren und als Dauergrünland zu nutzen sowie die pflegliche Räumung der Gräben und die Stabilisierung des Wasserhaushaltes durch Anstau von Gräben.

§ 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge aufsteigen oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. Wiesen in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni zu walzen, zu eggen oder zu schleifen oder Wiesen vor dem 5. Juni zu mähen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann, soweit dies zur Erreichung des Schutzzieles erforderlich ist, Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft anordnen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen einschließlich einer stickstofffreien Düngung, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. die ackerbauliche Nutzung der Flurstücke Flur 10, Nr. 150, und Flur 12, Nrn. 32, 33, 34, 37, 42 und 44, Gemarkung Erfelden, im bisherigen Umfang und mit der Maßgabe, im 10 m breiten Uferstreifen nicht zu düngen und keine Pflanzenschutzmittel auszubringen;
3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Maßnahmen zur Unterhaltung der Gräben in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar mit der Maßgabe, das bei der Unterhaltung anfallende Aushubmaterial und Mähgut abzutransportieren;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Jagd auf Haarwild, Ringeltauben und Fasane in der Zeit vom 15. Juli bis Ende Februar;
6. Die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 15. Juli bis Ende Februar.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;